

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

der Frau A. K., Heiligenhaus

- Zuschrift 17/3 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Die Einspruchsführerin legte mit Fax vom 01. Juni 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Ihr Einspruch beschränkt sich darauf, dass sie ihren Verdacht „wegen eines massiven Wahlbetruges“ anführt. Dieser Verdacht ist verknüpft mit der Frage, ob Wahlbetrug „mit 5 Jahren Haft reguliert“ werden könne und wer für die Folgekosten aufkomme.

Begründung:

Der Einspruch ist aus zwei Gründen **unzulässig**.

Die Einspruchsführerin hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch eingelegt.

Indes ist der Einspruch eingelegt worden. Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Es fehlt an den erforderlichen substantiierten Angaben konkreter Wahlfehler.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), **bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten** oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „**wesentliche Verfahrensmängel**“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“* (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der***

Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als *unsubstantiiert* zurückgewiesen werden.“
(Hervorhebungen durch LWL)

- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur bei der Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW offensichtlich nicht.

Der Vortrag ist auf den behaupteten Verdacht eines massiven Wahlbetrugs beschränkt und enthält keine weiteren Darlegungen in tatsächlicher Hinsicht.

Der Einspruch ist daher im Ergebnis als **unzulässig** zurückzuweisen.

Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind hier nicht angezeigt.

gez. Schellen

D/2017-08-10